

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 3

09. Februar 2011

40. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Stallwang</b>	13/14
2. <b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Errichtung eines Amphibientümpels auf Fl.Nr. 1289 der Gemarkung Steinach durch den Landesbund für Vogelschutz e.V., Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern, Maxmühle 3, 94554 Moos</b>	15
3. <b>Nachruf</b>	15
4. <b>Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Hunderdorf Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.01.2011</b>	16
5. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Hunderdorf</b>	17/18
6. <b>Aufgebot</b>	19
7. <b>Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land</b>	19

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Stallwang

### I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) im <b>Verwaltungshaushalt</b><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit | 365.000,00 € |
| a) im <b>Vermögenshaushalt</b><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit   | 0,00 €       |

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Jahr 2011 auf 145.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.711,76 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf ... **10.000 €**... festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Stallwang, 28.01.2011

Schulverband Stallwang

Siegel

---

W o l f  
Vorsitzender des Schulverbandes

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.01.2011 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 03.02.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);  
Errichtung eines Amphibientümpels auf Fl.Nr. 1289 der Gemarkung Steinach durch den  
Landesbund für Vogelschutz e.V., Bezirkgeschäftsstelle Niederbayern, Maxmühle 3, 94554  
Moos**

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 27.01.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

**Frau Magdalena Lehner**  
Kreisangestellte

die von 1941 bis zu ihrem gesundheitsbedingten Ausscheiden im Jahre 1975 über 34 Jahre beim Landratsamt beschäftigt war. Fachlich kompetent und zuverlässig erfüllte sie ihre Aufgaben in der Kfz.-Zulassungsstelle. Für ihre langjährige Tätigkeit sind wir ihr zu Dank verpflichtet und werden sie in guter Erinnerung behalten.

<p><b>Alfred Reisinger</b> Landrat</p>	<p><b>Josefine Hilmer</b> Personalratsvorsitzende</p>
--	---



**Erllass der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Hunderdorf  
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.01.2011**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hunderdorf hat am 20.12.2010 die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

Nachstehend wird die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes **Hunderdorf** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende, nach Art. 48 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 KommZG genehmigungsfreie

**1. Änderungssatzung der Verbandssatzung:**

**§ 1 Änderung der Satzungsbestimmungen**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hunderdorf, den 14.01.2010

gez.  
Gstettenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

Straubing, 25.01.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen  
gez. Rothammer  
Regierungsamtsrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Hunderdorf**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

#### **§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 731.700,00 €

und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000,00 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 354.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 122 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.909,0164 € festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Hunderdorf, den 11.01.2011

gez. Gstettenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.01.2011 Nr. 21 -941- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der VG Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 25.01.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

## A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3513041727 und 3513007132 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 01.02.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Dr. Martin Kreuzer, Vorstandsmitglied

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr.1 vom 17.01.2011, Seite 12 und 13, amtlich bekannt gemacht wurde.